

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 811.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 989).

Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. Juli 1912

zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte
vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 989).

§ 1.

Im Sinne des vorgenannten Gesetzes sind:

1. „Oberste Verwaltungsbehörde“ nach §§ 9, 51, 129, 221, 321 das Fürstliche Ministerium, im übrigen das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere.
2. „Höhere Verwaltungsbehörde“ das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere.
3. „Untere Verwaltungsbehörde“ und „zuständige Stelle“ im Sinne des § 371 Abs. 2 des Gesetzes das Fürstliche Landratsamt, in der Stadt Gera der Gemeindevorstand.
4. „Ortspolizeibehörde“ der Gemeindevorstand.
5. „Gemeindecbehörde“ der Gemeindevorstand.
6. „Gemeindevverbände“ die Bezirke.

Ausgegeben am 24. Juli 1912.

29